

Ausgangssituation 60er Jahre:

Alleinvertretungsanspruch und Nicht-Anerkennung der DDR.

Die Bundesregierung als frei gewählte demokratische Regierung nahm das Recht für sich in Anspruch, international auch für diejenigen Deutschen zu sprechen, denen eine freie Wahl verwehrt blieb. Oberstes Ziel in der Deutschlandpolitik: schnelle Wiedervereinigung, auch wenn die realen Möglichkeiten weit entfernt schienen.

Wandel in der Deutschland- und Ostpolitik sowohl auf Grund einer veränderten weltpolitischen Lage als auch eines Neu-Aufbruchs der Politik in der Bundesrepublik selbst. Alleinvertretungsanspruch (Hallstein-Doktrin) war kein Druckmittel mehr. Nach dem Höhepunkt des Kalten Krieges mit Mauerbau (1961) und Kuba-Krise (1962) begannen sich die Großmächte einzurichten, während in Deutschland die sozialliberale Koalition ihre Außenpolitik einer Verständigung mit dem Osten begann.

Die Ostverträge

Moskauer Vertrag (1970) mit der UdSSR:	Lösung von Streitfragen nur ohne Gewaltmittel Achtung der territorialen Integrität aller Staaten in Europa Achtung der Grenzen in Europa als unverletzlich Sowjetische Erklärung über den Gewaltverzicht = Verzicht auf das Recht zur Intervention in einem (ehemaligen) Feindstaat gemäß der UNO-Satzung. Grundlage dafür, dass die UdSSR die weiteren Verträge mit Polen und der DDR nicht als gegen sich gerichtet ansehen musste. Achtung der territorialen Integrität und der Grenzen in Europa: für die Bundesregierung die Anerkennung der Existenz der DDR gegenüber der Sowjetunion.
Vertrag mit Polen (Dezember 1970):	Achtung der gegenwärtigen Grenzen aber: Bundesregierung betonte, nicht für eine abschließende Regelung der Frage der Oder-Neiße-Grenze zuständig zu sein, diese Regelung müsse einem gesamtdeutschen Souverän vorbehalten bleiben.
Transitabkommen	für den Verkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin zwischen der Bundesregierung und der Regierung der DDR (Dezember 1971)
Verkehrsvertrag (Mai 1972) Grundlagenvertrag mit der DDR (21. 12. 1972):	die Bundesregierung verzichtet endgültig auf den Alleinvertretungsanspruch erkannte die " <i>Unabhängigkeit und Selbständigkeit</i> " der DDR in ihren " <i>inneren und äußeren Angelegenheiten</i> " an. Errichtung "Ständiger Vertretungen" als Ausdruck des besonderen Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten.

Ausdrückliche Ausklammerung der unterschiedlichen Auffassungen zur nationalen Frage und damit verbunden zur Staatsangehörigkeit.

Aufnahme der Bundesrepublik und der DDR in die **UNO** auf der Grundlage dieses innerhalb von drei Jahren ausgehandelten Vertragssystems. Die Verträge mit Moskau und Warschau wurden später durch einen Vertrag mit der Tschechoslowakei ergänzt, die Bundesrepublik nahm dann auch diplomatische Beziehungen zu Ungarn und Bulgarien auf.